

**SATZUNG
DES
TENNISCLUB HEILIGENBERG**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Heiligenberg" und hat seinen Sitz in Heiligenberg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.
3. Die Vereinsfarben sind GRÜN - WEISS
4. Der Verein strebt die Aufnahme in den Badischen Tennisverband e.V.an. Bei Mitgliedschaft im Badischen Tennisverband e.V. sind für den TCH und seine Mitglieder die Satzung des Deutschen Tennisbundes und die vom Deutschen Tennisbund satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Wettspielordnungen und die Disziplinanordnung des DTB, verbindlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Sinn und Zweck

1. Zur Zielsetzung des TCH gehören die Pflege des Amateursportgedankens und die Ausübung des Tennissportes in Heiligenberg unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinschaftsgeistes und der Kameradschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele.
4. Etwaige Gewinne, die sich ergeben, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen oder Abfindungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zuwendungen oder Abfindungen, außer etwaig eingezahlter freiwilliger Kapitalanteile
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Deutsche oder Ausländer, ohne Rücksicht auf Beruf, Stand, Rasse oder Religion erwerben, vorausgesetzt er ist im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand mittels einer Beitrittserklärung mit Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Stand und Anschrift zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft bei der darauf folgenden Sitzung. Sie ist befugt, ohne Angabe der Gründe die Aufnahme in den Verein durch Mehrheitsbeschluss abzulehnen.
3. Alle Minderjährigen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

4. Mitglieder sind:

- a) Aktivmitglieder (Ordentliche Mitglieder)
- b) Passivmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Jugendmitglieder (unter 18 Jahren ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung)

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.

Passive Mitglieder betätigen sich selbst nicht sportlich, fördern jedoch die Interessen des Vereins.

Fördernde Mitglieder

Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand erworben. Sie kann neben den passiven Mitgliedern als natürliche Personen auch von juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und sonstiger Personenmehrheiten erworben werden.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag der Vorstandschaft auf einer Mitgliederversammlung beschlossen und verliehen werden. Damit werden solche Mitglieder geehrt, die sich in besonderer Weise, um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit Wirkung für den Beginn des laufenden Geschäftsjahres folgenden Jahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und etwaiger Umlagen befreit.

Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5. Die Mitgliedschaft setzt die Erreichung des 10. Lebensjahres voraus.
- 6. Aktive Mitglieder können sich durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der bis zum 30. April vorliegen muss, für ein laufendes Geschäftsjahr als aktive Mitglieder beurlauben lassen, bleiben aber, von der Beitragszahlung her, passive Mitglieder. Eine nach dem 30. April beantragte Beurlaubung wird erst in dem darauf folgenden Jahr wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, welcher jeweils zum 30. April für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten ist.
2. Mitglieder, die nach dem 30. April ihren Austritt erklären, haben den vollen Betrag zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Sie sind so anzusetzen, daß die Deckung des Sach- und Verwaltungsaufwandes gewährleistet ist.
4. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Bis zur Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages hat das Mitglied kein Recht, am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen bzw. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Die Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) können zu einer Umlage herangezogen werden. Die Höhe und Fälligkeit einer solchen Umlage werden auf Antrag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung im Einzelfalle bestimmt. Der Antrag muss die satzungsmäßige Verwendung der Mittel begründen. Der Beschluss über die Umlage kann vorsehen, dass die Leistung durch
 - a) Erbringung von Arbeitsleistung durch das Mitglied oder einen Dritten
 - b) Gestellung von Arbeitskräften oder Arbeitsgeräten durch das Mitglied oder einen Dritten
 - c) Sachleistungen des Mitgliedes oder eines Dritten
 - d) Geldleistungen des Mitgliedesganz oder teilweise angewendet werden kann. Der Beschluss muss in diesem Falle die Bewertung der entsprechenden Ersatzleistung regeln.
6. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ermäßigung des Beitrages und der Aufnahmegebühren gewahrt werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an. Es verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten.
Die Mitgliedschaft berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht laut Satzung auszuüben sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sowie § 3 Abs. 4 nichts anderes bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen hat
 - c) durch AusschlussDer Ausschluss erfolgt
 - a) wenn trotz erfolgter zweimaliger Mahnung das Mitglied die beschlossenen Beiträge innerhalb der nachfolgenden vier Wochen nicht gezahlt hat,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gebührenden Gründen.
 - e) bei Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung über die Ausschließung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen die Ausschließung findet auf Antrag des Ausgeschlossenen eine Berufung statt. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem erfolgten Ausschluss schriftlich an ein beliebiges Vorstandsmitglied zu übergeben.
4. Mit der Mitteilung über die Ausschließung verliert das Mitglied zunächst alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird keine Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt, so enden alle Rechte nach 14 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung völlig.
5. Die angerufene ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über eine etwaige Berufung des Mitgliedes.
6. Gibt die Mitgliederversammlung der Berufung statt, so wird dem Mitglied der auf diesem Zeitraum des vorläufigen Verlustes seiner Rechte aus der Mitgliedschaft anteilig entfallene Beitrag zum nächsten Beitragszeitraum gutgeschrieben. Eine weitere Erstattung findet nicht statt.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Umlagen und Spenden usw. ist ausgeschlossen.
8. Erfolgt ein freiwilliger Austritt nach dem 30. April des laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Antrag auf Austritt muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

2. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) zwei Beisitzern

- 3. Der TCH wird nach außen rechtsverbindlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Diese führen Kollektivunterschriften zu zweit.
- 4. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. In ein Vorstandsamt wählbar ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- 7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 8. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder voll beschlussfähig.
- 9. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, worin die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmung darüber festgehalten werden. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu benennen.
- 11. Die ordentliche Mitgliederversammlung des TCH ist einmal im Jahr im I. Quartal durch den ersten, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang beim Clubgelände, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heiligenberg oder ein Rundschreiben einzuladen.

12. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Vorstandschaft dies beschließt. Für Form und Frist der Einberufung gilt Ziffer 11.
13. Anträge an die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, ansonsten besteht für die Vorstandschaft keine Verpflichtung, den Antrag zu behandeln.
14. Anträge auf eine Satzungsänderung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher bei den Vorsitzenden abzugeben.
15. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
16. Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, sonst wie Absatz 9.
17. Die ordentliche Mitgliederversammlung des TCH hat folgende Aufgaben:
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Verlesen der Jahresberichte von
 - I. dem ersten Vorsitzenden
 - II dem Kassierer
 - III. dem Schriftführer
 - IV. dem Sportwart
 - V. dem Jugendvertreter
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 - e) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - g) Festsetzung der jährlichen Beiträge und Leistungen
 - h) Festsetzung der evtl. notwendigen Umlagen
18. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Bücher zu kontrollieren, vor der Mitgliederversammlung jedoch auf alle Fälle, und vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
19. Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
20. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

§ 8 Stimmrecht und Wahlen

1. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
2. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen. Der weitere Wahlablauf wird vom ersten Vorsitzenden geleitet.
3. Nach Beendigung des Amtes muss jedes Vorstandsmitglied alles, was es für den Verein erlangt hat (Geld, Wertsachen, Pokale, Schriftwechsel, Geschäftsbücher usw.) herausgeben.
4. Der Vorstand hat Satzungsänderungen unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht und bei Änderung im steuerrechtlichen Sinne dem Finanzamt mitzuteilen.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins

1. Aktive Mitglieder, passive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind gleichermaßen an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
2. Die Nutzung der sportlichen Einrichtungen wird in einer Platz- und Spielordnung geregelt.
3. Die Platz- und Spielordnung darf diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einschränkenden Sonderregelungen unterwerfen und für die in einem sportlichen Wettkampf stehenden Aktiven begünstigende Sonderregelungen festsetzen.
4. Die Spiel- und Platzordnung wird von der Vorstandschaft ausgearbeitet und erlassen, und im Aushang beim Clubgelände veröffentlicht.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Gäste nicht für Unfälle oder Diebstähle auf dem Clubgelände oder in den Clubräumen. Etwaiger Versicherungsschutz wird davon nicht berührt.
2. Mitglieder sind verpflichtet, ihren Gästen das Nichtbestehen einer Haftung des Vereins vor Betreten des Vereinsgeländes mitzuteilen.
3. Bei Schäden, die einem Mitglied oder sonstigen Besuchern oder Benutzern der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen seiner Sport-Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung mindestens drei Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Heiligenberg zu mit der Auflage, es im gemeinnützigen Sinne zur Pflege des Sportes und der Jugend innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiligenberg, 2.6. 76